

Landkreis Vechta | Postfach 1353 | 49375 Vechta

Stadt Lohne
Vogtstr. 26
49393 Lohne

Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

Sachbearbeiter/in
Herr Zieschang

Amt für Wirtschaftsförderung und Kreis-
entwicklung

Zimmer Nr. E12

Tel.: 04441/898-2474

Fax: 04441/898-1035

eMail: 2474@landkreis-vechta.de

Sprechzeiten

s.u. oder nach Terminvereinbarung

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
80.00006-2022-60

Datum
13.09.2022

Bebauungsplan Nr. 96 "Nördlich der Dinklager Straße" - 4. Änderung Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken.

Umweltschützende Belange

Im Ursprungsplan festgesetzte öffentliche Grünflächen werden überplant, um eine Erweiterung der Produktions- und Lagerflächen der südlich angrenzenden Gewerbegebietes zu ermöglichen. Innerhalb dieser Flächen befinden sich bestehende Regenrückhaltebecken, welche sich mit ihren Ufer- und Randbereichen zu einem nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop entwickelt haben. Für die vorliegende 4. Änderung werden Teile eines Regenrückhaltebeckens nebst Umgebungsflächen und ein Absatzbecken im Rahmen einer Hallenerweiterung sowie einer Verlegung eines bestehenden Strommastes überplant. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope führen, verboten. Mit der geplanten Umgestaltung des Regenrückhaltebeckens mit seinen Ufer- und Randbereichen sowie mit der Verfüllung des Absatzbeckens im Zuge der Strommastverlegung liegt ein Verbotstatbestand nach § 30 Abs. 2 BNatSchG vor. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des § 30 Abs. 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein Ausnahmeantrag von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG wurde seitens der Stadt Lohne gestellt und befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren.

Zum Schutz des Hopener Mühlenbaches und des Kattenpohlgrabens inkl. seiner Böschung wird eine Bau-
grenze im Abstand von 10 m festgelegt. Die Textliche Festsetzung Nr. 6 setzt hierzu fest, dass in diesem

Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 8.30 - 12.30 Uhr
Do. 14.30 - 17.00 Uhr
bei Terminabsprache auch
außerhalb dieser Zeiten

Telefon:
(0 44 41) 898 - 0
Telefax:
(0 44 41) 898 - 1037
Internet / eMail:
www.landkreis-vechta.de
info@landkreis-vechta.de

Konto der Kreiskasse:
Landessparkasse zu Oldenburg
BIC: SLZODE22
IBAN: DE08 2805 0100 0070 4025 08

Hausadresse:
Landkreis Vechta
Ravensberger Str. 20
49377 Vechta

B4714E2C-3365-11ED-AE40-
901B0E462A20.DOCX

Bereich Pflasterungen für den Fahrzeugverkehr zulässig sind. Zum Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigungen sollte jedoch der Uferrandstreifen mit einer Breite von 5 m von jeglicher Befestigung freigehalten werden.

Weiterhin ist direkt angrenzend an das verbleibende, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop eine weitere Umfahrung geplant. Hier ist eine Baugrenze im Abstand von nur 4 m festgesetzt. Durch diese Festsetzungen können Störungen auf das geschützte Biotop nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist hier die Baugrenze in einem Abstand von mindestens 10 m festzusetzen.

Der Satz 2 des Hinweises zum Artenschutz sollte wie folgt geändert werden: „Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse durchzuführen (d.h. nicht vom 01. März bis zum 30. September). Rodungs- und sonstige Gehölzarbeiten sowie vergleichbare Maßnahmen sind außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse, d.h. im Zeitraum zwischen dem 16.11. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind ganzjährig unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf das Vorkommen besonders geschützter Arten, insbesondere auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sind vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten zu überprüfen. Werden aktuell besetzte Vogelnester, Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.“

Der Satz 3 sollte wie folgt geändert werden: „Baumaßnahmen am Regenrückhaltebecken sind von Mitte August bis Mitte Oktober vorzunehmen. Der zu verfüllende und der verbleibende Teil des Regenrückhaltegewässers sind mittels eines Erdwalles zu trennen. Nachfolgend ist das Leerpumpen des zu verfüllenden Teils des Regenrückhaltegewässers durchzuführen. Während des Leerpumpens des zu verfüllenden Teilbereiches und während des Ausbaggern der Sedimente ist eine biologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter mit Sichtung des Schlammes zur Bergung evtl. vorhandener Amphibien/Teichmuscheln durchzuführen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Der Zeitpunkt für das Ablassen des Wassers und der Schlammbergung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht in die Zeit des Spätsommers/Herbst zu legen und ist maximal bis Ende Oktober durchzuführen. Zum Schutz des Arteninventars des zu verfüllenden Regenrückhaltegewässers sind bis Ende Ok-

tober unter baubiologischer Begleitung die Amphibien aus dem Wasserkörper und dem Aushub zu entnehmen und in die verbleibenden Regenrückhaltegewässer einzusetzen. Der Fischbestand im RRB ist vom Fischereiverein Lohne durch Elektrofischen zu entnehmen und in die verbleibenden Regenrückhaltegewässer auszusetzen.“

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Oberflächenentwässerung der betroffenen Erweiterungsfläche auch über das zu erweiternde Regenrückhaltebecken abzuleiten ist. Eine Einleitung von anfallendem Niederschlagswasser direkt in das Gewässer Nr. 20.6 „Kattenpohlgraben“, entspricht ohne eine Sedimentation und Rückhaltung nicht dem Stand der Technik.

Die Abstände zu den Gewässern II. Ordnung Nr. 20 „Hopener Mühlenbach“ und Nr. 20.6 „Kattenpohlgraben“ sind in der textlichen Festsetzung § 6 konkret festzusetzen.

Löschwasserversorgung

Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) von Februar 2008. Der Abstand zwischen den Hydranten soll 120 m nicht überschreiten. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Für das Planungsgebiet 96 ist eine Löschwassermenge von 1x 192 m³/h (3.200 L/Min) über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Sollte die benötigte Löschwassermenge nicht über das Trinkwassersystem zur Verfügung gestellt werden können, so ist die fehlende Differenz auf andere Art und Weise, z.B. einen Löschwasserbrunnen zu sichern. Objektbezogen können alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m berücksichtigt werden. Der genaue Standort der Löschwasserentnahmestellen ist mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Vechta unter Einbeziehung der örtlichen Feuerwehr abzusprechen.

Im Auftrag

Zieschang



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Annette Merbold

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.08.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2022.08.00105

Durchwahl
0511 643 3432

Hannover
26.08.2022

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bebauungsplan Nr. 96, 4. Änderung für den Bereich "Nördlich der Dinklager Straße" der Stadt Lohne, gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Annette Merbold

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Versand per E-Mail



Wasser- und Bodenverband

Hase-Wasseracht

› Unterhaltungsverband 98 ‹

› Landschaftsverband ‹

HASE-WASSERACHT · Bahnhofstraße 2 · 49632 Essen

Stadt Lohne
Vogtstraße 26
49393 Lohne

Dienstgebäude:

Bahnhofstraße 2
49632 Essen-Oldenburg

Telefon: 05434/80688-21

www.hase-wasseracht.de

E-mail: Runge@hase-wasseracht.de

Essen, den 11.08.2022

AZ: 5016.1800 (Bei Antwort bitte angeben)

Betreff: Stellungnahme zur 4. Änderung des B-Planes 96 II

Antragsteller: Stadt Lohne

Ihre E-Mail vom 09.08.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das B-Plan Gebiet liegt unmittelbar an Gewässern II. Ordnung, die eine äußerst wichtige Funktion für die Entwässerung der Stadt Lohne haben. Im Norden verläuft der Hopener Mühlenbach, im Osten der Kattenpohlgraben.

Aus Sicht der Hase-Wasseracht bestehen keine Bedenken zur geplanten Maßnahme, sofern folgendes berücksichtigt wird:

1. Der Abstand der Bebauung hat von der Böschungsoberkante sämtlicher Gewässer II. Ordnung mindestens 10,0 m zu betragen - (§ 6 Abs. 10 Satzung)
2. Die Ufergrundstücke im Bereich des Bebauungsplanes dürfen nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferstrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite von jeglicher Bodenablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung frei bleibt.
3. Der maschinelle Einsatz von Grabenräumergeräten muss jederzeit möglich sein. Das anfallende Mäh- und Räumgut ist entschädigungslos aufzunehmen und gegebenenfalls zu beseitigen - § 6 (Abs. 6.7 und 11. Satzung)
4. Der Gewässerräumstreifen/ Weg am Hopener Mühlenbach muss erhalten bleiben. Der Weg muss jederzeit für die HWA zugänglich sein. Eine Einzäunung ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Florian Runge
-Verbandsingenieur-

Bei Veröffentlichung dieses Dokuments ist die Unterschrift zu schwärzen!

1/1

Bankverbindungen:

Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 Kto.-Nr. 080 402 027
IBAN:DE79 2805 0100 0080 4020 27
BIC: SLZO22DE

Volksbank Essen-Cappeln eG
BLZ 280 635 26 Kto.-Nr. 16001600
IBAN:DE29 2806 3526 0016 0016 00
BIC: GENODEF1ES0

OOVV · Georgstraße 4 · 26919 Brake

Stadt Lohne
Frau Haskamp
Vogtstraße 26
49393 Lohne

Ihr Ansprechpartner
Darlene Zurawski
AP-LW-AWN/R1/08/22/DZ
Tel. 04401 916-3668
Fax 04401 916-35668
zurawski@oovv.de
www.oovv.de

29. August 2022

**Bauleitplanung der Stadt Lohne;
Bebauungsplan Nr. 96, 4. Änderung „Nördlich der Dinklager Straße“
Ihre E-Mail vom 09.08.2022**

Sehr geehrte Frau Haskamp,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

In unserer Stellungnahme vom 27.01.2022 -AP-LW-AWN/22/DZ- haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.

Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Darlene Zurawski
Sachbearbeiterin

Von: info@ewe-netz.de
Gesendet: Donnerstag, 18. August 2022 12:41
An: Haskamp, Petra | STADT LOHNE
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 96 - 4. Änderung für den Bereich "Nördlich der Dinklager Straße" der Stadt Lohne - Stellungnahme EWE NETZ GmbH 2022-2025 ID[|#1695324880#46717764#78201ab#|]

Guten Tag Frau Haskamp,

vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburg Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift!

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Svenja Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.

Freundliche Grüße

Ihr EWE NETZ-Team

Svenja Wernicke

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg

<https://www.ewe-netz.de/kontakt>

Internet: www.ewe-netz.de

Handelsregister Amtsgericht Oldenburg, HRB 5236

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Urban Keussen

Geschäftsführung: Torsten Maus (Vorsitzender) Jörn Machheit

---- Ursprüngliche Nachricht ----

Von: Petra.Haskamp@lohne.de

Empfangen: 09.08.2022 09:01:08

An: Haskamp, Petra | STADT LOHNE

Betreff: Bebauungsplan Nr. 96 - 4. Änderung für den Bereich "Nördlich der Dinklager Straße" der Stadt Lohne

> Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

>

> Sehr geehrte Damen und Herren,

>

> der Verwaltungsausschuss der Stadt Lohne hat dem Entwurf des o.a. Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

>

> Gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich Ihnen hiermit die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.09.2022.

>

> Die vollständigen Unterlagen stehen unter der folgenden Adresse zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung:

>

> <https://www.lohne.de/Buergerservice/Bekanntmachungen.htm/Bekanntmachungen/Bebauungsplan-Nr-96-4-Aenderung-fuer-den-Bereich-Noerdlich-der-Dinklager-Strasse-der-Stadt-Lohne.html?>

>

>

> Mit freundlichem Gruß

>

> Stadt Lohne

> Die Bürgermeisterin

>

> im Auftrag

>

> Petra Haskamp

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Anklam, Lindenstraße 2, 49577 Anklam

Stadt Lohne
Postfach 13 69
49380 Lohne



Forstamt Anklam

Markus Revermann
Funktionsstelle TÖB

Zeichen: 6403

Fon + 49 (0) 5462 - 8860-20
Fax + 49 (0) 5462 - 8860-55
mob + 49 (0) 170 - 5708460
Markus.Revermann@NFA-Anklam.Niedersachsen.de

10.08.2022

Ihr Zeichen:

Bauleitplanung;
4. Änderung des B- Planes Nr. 96 „Nördlich der Dinklager Straße“

Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.

Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Revermann

Von: Ludger.Quaing@telekom.de
Gesendet: Montag, 5. September 2022 13:49
An: Haskamp, Petra | STADT LOHNE
Betreff: Lohne, BPlan Nr. 96 - 4. Änderung "Nördlich der Dinklager Straße", § 4 Abs. 2 BauGB, hier: Stellungnahme der Telekom

Sehr geehrte Frau Haskamp,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Mail vom 21.01.2022 Stellung genommen. Wir haben weiterhin weder Anregungen noch Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Ludger Quaing

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung Nord, PT112
Dipl.-Ing. (FH) Ludger Quaing
Fachreferent Linientechnik
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
+49 541 333-6013 (Tel.)
E-Mail: Ludger.Quaing@telekom.de
E-Mail: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Vahrenwalder Straße 238 • 30179 Hannover
Postfach 51 03 10 • 30633 Hannover
Telefon +49 511 641 0
Telefax +49 511 641 1000
www.exxonmobil.de



Stadt Lohne
Frau
Petra Haskamp
Vogtstraße 26
49393 Lohne

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Telefax-Durchwahl	Datum
6/61-B.Plan96- 4.Änderung	08.08.2022	TSRL - 20220808- 110002	+494435606212	- 10 45	08.08.2022

Öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom Bebauungsplan Nr. 96- 4.Änderung, Lohne
– unsere Ref.-Nr. 20220808-110002 –

Wir danken Ihnen für die Beteiligung in der o.g. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

Diese Schreiben ist auch ohne Unterschrift gültig.

Mit freundlichen Grüßen aus Hannover

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Sitz der Gesellschaft: Hannover
Handelsregister: Amtsgericht Hannover HRB 60-424
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Gemot K. Kalkoffen
Geschäftsführung: Jens-Christian Senger, Axel Weiß
Bankverbindung: Bank of America, Frankfurt/Main,
BLZ 500 109 00, BIC: BOFADEFX, Konto 17900018,
IBAN: DE23500109000017900018
für US-Dollar Zahlungen: Bank of America, London,
BIC: BOFAGB22, Konto 65144017,
IBAN: GB05BOFA16505065144017
UST-ID-Nr.: DE613507377

Ein Mitglied der ExxonMobil Organisation